



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 22, Nummer 17, Peitz, den 18.12.2013

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Festsetzung der Grundsteuer 2014

Seite 2

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2014

Seite 2

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2014

Seite 2

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2014

Seite 3

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2014

Seite 3

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2014

Seite 3

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2014

Seite 4

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2014

Seite 4

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2014

Seite 4

Gemeinde Drachhausen

Haushaltssatzung 2014

Seite 5

Gemeinde Teichland

Gebührensatzung zu den Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück und Neuendorf sowie für den Ortsteil Maust

Seite 5

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung 2014

Seite 7

TAV

1. Änderungssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Seite 8

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (Gebührensatzung)

Seite 8

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Seite 9

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 KWahlG Bbg

Seite 9

Einwohnerversammlung Gemeinde Tauer

Seite 9

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 10

Beschlüsse der 18. Versammlungen des TAV

Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 12

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Festsetzung der Grundsteuer 2014

Die Grundsteuer 2014 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2014 in einem Betrag am 01. Juli 2014 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 28.11.2013

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2014

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
36,00 Euro für den zweiten Hund
60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2014 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 28.11.2013

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2014

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2014 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 28.11.2013

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2014

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 26.02.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2014 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 28.11.2013

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2014

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 24.06.2004 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro ab dem zweiten Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die

gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2014 fällig (§ 7 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 28.11.2013

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2014

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung beschlossen am 01.11.2001 und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen am 14.11.2013 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2014 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 28.11.2013

E. Hölzner

Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2014

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 16.10.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

270,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2014 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 28.11.2013

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2014

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 29.11.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

12,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014

keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2014 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 28.11.2013

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2014

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

36,00 Euro für den ersten Hund

54,00 Euro für den zweiten Hund

66,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2014 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 28.11.2013

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Drachhausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.047.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.269.100 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.022.300 EUR
Auszahlungen auf	1.244.100 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	953.500 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	1.116.700 EUR
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	68.800 EUR
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	107.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	20.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung	
von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2014 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 379 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.

5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 09.12.2013

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Teichland

Gebührensatzung zu den Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück und Neuendorf sowie für den Ortsteil Maust

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013) i.V.m. den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Abwasserentsorgung

(1) Das in den Ortsteilen Bärenbrück, Maust und Neuendorf anfallende Abwasser entsorgt die Gemeinde Teichland gemäß der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück und Neuendorf sowie der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, die eine öffentliche Einrichtung ist.

(2) Die Gemeinde Teichland kann die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Bärenbrück und Neuendorf sowie § 2 der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust.

§ 3

Abwassergebühr

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an dieser Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder Abwasser hierin einleiten.

(2) Die Abwassergrundgebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Schmutzwasserkanalisation die Kosten im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg deckt. Öffentliche und private Grundstücke sind hierbei gleichzustellen.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Einleitungsgebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet.

(2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt, gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge, die dem Grundstück nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Teichland für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Diese ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Wenn die Gemeinde Teichland auf den Einbau solcher Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 7 dieser Satzung innerhalb von zwei Monaten schriftlich bei der Gemeinde Teichland einzureichen. Die Gemeinde Teichland kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten einholen. Zu viel erhobene Abwassergebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Wassermenge, welche in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt, auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt neugefasst durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), geschätzt. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Anwendung von Richtsätzen ist zulässig.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge seitens der Gemeinde Teichland oder deren Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), geschätzt.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

a) Wer bei der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15,

16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt,

b) der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte,

c) diejenige natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat oder

d) jede natürliche oder juristische Person, die der Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohn- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6

Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2014 für jeden Kubikmeter Abwasser 2,97 Euro.

§ 7

Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Abwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung.

§ 8

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Abwassergebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser nicht nur vorübergehend eingestellt wird.

(2) Die Veranlagung zu den Abwassergebühren erfolgt durch die Gemeinde Teichland und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung eines Bescheides bekannt gemacht. Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzungen, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend durch gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 9

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

(1) Die Gebührensschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde Teichland jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Teichland das Grundstück und Räume betreten, in denen sich die für die Gebührenermittlung relevanten technischen Anlagen und Einrichtungen befinden, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (auch Besitzwechsel) ist der Gemeinde Teichland innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde Teichland schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, beseitigt oder in ihrer Funktion fehlerhaft werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunft-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach § 10 dieser Satzung verletzt und

- a) entgegen § 10 Abs. (1) und (3) dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) entgegen § 10 Abs. (1) dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert;
 - c) entgegen § 10 Abs. (2) dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), ist der Amtsdirektor des Amtes Peitz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- die Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Bärenbrück und Neudorf, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 28.07.2009,
- die Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 23.11.2005 und
- die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland für den Ortsteil Maust, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 09.12.2008.

Peitz, den 11.12.2013

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow- Preilack für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.571.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.968.200 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 1.500 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 1.500 EUR |

- | | |
|--|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.657.500 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.141.500 EUR |
| Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf: | |
| Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 1.481.900 EUR |
| Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 1.817.900 EUR |
| Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit auf | 100.600 EUR |
| Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit auf | 195.900 EUR |
| Einzahlungen aus der | |
| Finanzierungstätigkeit auf | 75.000 EUR |
| Auszahlungen aus der | |
| Finanzierungstätigkeit auf | 127.700 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von | |
| Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 09.12.2013

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtsdirektorin

TAV

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 54 Abs. 4, 145 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe-Peitz in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgende

1. Änderungssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

beschlossen:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.

2. § 17 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

entgegen § 12 die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,

3. § 17 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

seine Auskunfts- und Anzeigepflichten nach dem § 4 Abs. 4, 5, 6, § 8 Abs. 11 Nr. 2 und § 13 verletzt,

4. § 18 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Der Ersatzanspruch wird auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung des Aufwands- und Kostenersatzes für Haus- und Grundstücksanschlüsse für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage erhoben.

5. § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2011 in Kraft.

Peitz, den 27.11.2013

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgende

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

(Gebührensatzung)

beschlossen:

1. § 6 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

für 1 bis 3 WE	8,20 EURO/Monat
für jede weitere WE	2,50 EURO/Monat und WE

2. § 6 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers bestimmt, welcher in der Berechnung des jeweiligen Grundpreises nach dem Allgemeinen Wassertarif für den Gebührenpflichtigen Berücksichtigung gefunden hat.

Qn bis 2,5 cbm/h	8,20 EURO/Monat
Qn bis 6 cbm/h	18,65 EURO/Monat
Qn bis 10 cbm/h	31,20 EURO/Monat
Qn bis 15 cbm/h	46,40 EURO/Monat

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser EURO 3,94.

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Peitz, den 27.11.2013

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe - Peitz in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt:

- für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) 8,30 Euro/cbm
- für Fäkalien und saugfähige Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen 24,50 Euro/cbm
- für nicht saugfähige Fäkalschlämme (Klärschlamm) aus Kleinkläranlagen für den ersten Kubikmeter 110,00 Euro/cbm
- für jeden weiteren darüber hinausgehenden Kubikmeter Klärschlamm beträgt die Gebühr 46,40 Euro/cbm

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Peitz, den 27.11.2013

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 KWahlG Bbg

Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Peitz

Sehr geehrte Einwohner/innen der Stadt Peitz, hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Thomas Strödel wegen Wohnortwechsel aus der Stadtverordnetenversammlung Peitz ausgeschieden ist.

Herr Lars Kampf verzichtet als Ersatzperson. Der Sitz geht auf Frau Heidrun Gruneisen-Schiemann über.

Peitz, 02.12.13

E. Seidel
Wahlleiterin

Amt Peitz
Gemeinde Tauer

Bekanntmachung

der Einwohnerversammlung der Gemeinde Tauer
am Freitag, dem 10.01.2014 um 19:00 Uhr
im Landgasthof „Am Dorfteich“

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin
2. Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers der BGT
3. Bericht der Kita-Leiterin der Kita „Spatzennest“ Tauer
4. Vorhaben der Gemeinde im Jahr 2014
(Veranstaltungen, Ortsgestaltung, kulturelle Höhepunkte ...)
5. Anfragen und Anregungen der Einwohner

Peitz, den 03.12.2013

E. Hölzner
Amtdirektorin

Die Bürgermeisterin und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

37. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 23.10.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA1349/2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am 1. Bauvorhaben Straßenbeleuchtung Bundesstraße 168 vom Kreisverkehr bis Malxerbrücke (1. BA) in LED Technik an Bieter Nr. 2 (Fa. elmak, Peitz).

Beschluss: SP/BA/348/2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben: Ausbau der Nebenanlagen an der Cottbuser Straße (B 168) Pflasterarbeiten Gehweg im Bereich der derzeit alten Gehwegplatten für den 1. BA an Bieter Nr. 1 (Fa. Heiner aus Tauer).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/346/2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf der noch zu vermessenden Teilflächen aus dem Flurstück 13 und aus dem Flurstück 269, Flur 11, Gemarkung Peitz mit einer Gesamtgröße von ca. 2.430 qm an den Antragsteller. Die Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten werden durch den Antragsteller getragen. Für die Stadt Peitz entstehen keine Kosten. Das Grundstück ist innerhalb von 5 Jahren zu bebauen.

36. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 12.11.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/KÄ/074/2013

Die Gemeindevertretung Drehnow empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 für die nächste GV-Sitzung mit den im Protokoll festgelegten Änderungen.

Beschluss: Dre/KÄ/073/2013

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Drehnow.

Beschluss: Dre/OA/071/2013

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita Drehnow im Jahr 2014: 02.05.2014, 30.05.2014, 28.07.2014 - 08.08.2014, 22.12.2014 - 02.01.2015.

40. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 14.11.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/KÄ/113/2013

Die Gemeindevertretung Drachhausen empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 für die nächste GV-Sitzung mit den Änderungen lt. Protokoll.

Beschluss: Dra/KÄ/112/2013

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Drachhausen.

Beschluss: Dra/OA/111/2013

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Regenbogen“ Drachhausen im Jahr 2014: 02.05.2014, 30.05.2014, 28.07.2014 - 08.08.2014, 29.12.2014 - 02.01.2015.

Beschluss: Dra/BA/114/2013

Die Gemeindevertretung Drachhausen genehmigt die Eilentscheidung 03/04/13 vom 23.09.2013 (Einbau zwei neuer Brennwertgeräte im Begegnungszentrum "Goldener Drache").

40. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 14.11.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/100/2013

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Tauer.

Beschluss: Tau/KÄ/103/2013

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung). Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschluss: Tau/KÄ/098/2013

Die Gemeindevertretung Tauer empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 für die nächste GV-Sitzung mit folgenden Änderungen:
Die Maßnahme M 99 im Produkt Straßenbeleuchtung 54101.6003 wird gestrichen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/101/2013

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Tauer beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 10.10.2013: Tau/BA/096/2013 - Beschluss zur Annahme durch Schenkung des Flurstücks 232/2, Flur 2, Gemarkung Tauer in Gemeindeeigentum. Begründung: Das durch den Eigentümer unterbreitete Angebot dieses Flurstück der Gemeinde Tauer kostenlos zu überlassen, wurde in einem Schreiben mit Posteingang 24.10.2013 zurückgezogen, da der Eigentümer einen Käufer für das Flurstück gefunden hat.

33. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 18.11.2013

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/351/2013

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Eintragung von Grunddienstbarkeiten (hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) am kommunalen Flurstück 166, Flur 9, Gemarkung Peitz, GB-Blatt 3009, zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstücks 520, Flur 9, Gemarkung Peitz mit einer Breite von ca. 4,00 m, einer Länge von ca. 20,5 m, Gesamtgröße ca. 82 qm. Die einmalige Entschädigung ist durch die Antragsteller nach Eintragung der Belastung in das Grundbuch zu zahlen.

47. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 19.11.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/KÄ/146/2013

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Heinersbrück.

Beschluss: Hei/KA/148/2013

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Ausgliederung der Trachtenausleihe aus dem Museum „Sorbische Bauernstube Heinersbrück“.

55. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 26.11.2013

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/KÄ/229/2013

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Entwurf der Auseinandersetzungsvereinbarung mit der LWG und der Gemeinde Teichland.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 26.11.2013

Beschluss-Nr. TAV/18/59/13

„Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.“

Beschluss-Nr. TAV/18/60/13

„Der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.“

Beschluss-Nr. TAV/18/61/13

„Der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.“

Beschluss-Nr. TAV/18/62/13

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan für den Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe - Peitz für das Jahr 2014 in all seinen Planteilen,

einschließlich der Verbandsumlage von 7,00 Euro je Einwohnerwert gem. Verbandssatzung des TAV § 10 Abs. 3g.

Die Regenwasserumlage wird für die Stadt Peitz auf 74.250 Euro und für die Gemeinde Jänschwalde OT Jänschwalde/Ost auf 8.698 Euro gem. Verbandssatzung des TAV § 10 Abs. 4 festgesetzt.

Beschluss-Nr. TAV/18/63/13

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites zur Sicherung der durchgängigen Liquidität bei der laufenden Geschäftstätigkeit des TAV. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 600 TEuro festgesetzt.

Beschluss-Nr. TAV/16/64/13

Die Verbandsversammlung schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz zum 31.12.2013 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013 vor.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24 oder Mo. - Fr. 10:00 bis 12:00 Uhr	Tel.: 035601 802655 Tel.: 035601 80861719
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a Tel.: 035601 82194 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Tel.: 035601 23009 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 Tel.: 035601 22019	
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 02.01.2014, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 15.01.2014**